

GEMEINDE UNTERSTINKENBRUNN

A-2154 Unterstinkenbrunn 26, Bezirk Mistelbach, NÖ

Tel.: 02526/6361, Telefax 02526/6361-4

E-Mail: gemeinde@unterstinkenbrunn.at

www.unterstinkenbrunn.at



Der Gemeinderat der Gemeinde Unterstinkenbrunn hat in seiner Sitzung am
02. November 2022 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Gemeinde Unterstinkenbrunn

beschlossen:

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahren bei Urnennischen und 30 Jahren bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen | € 170, -- |
| 2. für 4 Leichen und Urnen | € 250, -- |
| 3. Urnenerdgräber | € 75, -- |

b) sonstige Grabstellen:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 750, -- |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 1.500, -- |
| 3. Urnennische für 1 bis 4 Urnen | € 600, -- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Die Verlängerungsgebühr für Urnennischen für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre wird mit € 230, -- festgesetzt,

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 400, --
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 100,--
 - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen € 100, --
 - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 621, --
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 621, --
 - f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 165, --
- (2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um folgenden Betrag:
 - a) Erdgrab mit einfacher Deckplatte € 530, --
 - b) Erdgrab mit 2-tlg. Deckplatte (Viertelkreisplatte, geschwungene Einlegeplatte usw.) € 652, --

c) Erdgrab mit 1-tlg. Deckplatte und einem Zwischen- gewände (Doppelgrab)	€ 615, --
d) Erdgrab mit 1-tlg. Deckplatte und zwei Zwischen- gewänden (Doppelgrab)	€ 652, --
e) Erdgrab mit 3-tlg. Deckplatte (Doppelgrab)	€ 698, --
f) Erdgrab mit 3-tlg. Deckplatte und zwei Zwischen- gewänden (Doppelgrab)	€ 746, --
g) Gruft öffnen und schließen	€ 698,--
h) Urnenschriftplatte demontieren und wieder montieren	€ 187,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

 Matthias Hartmann, MA

angeschlagen: 23.11.2022

abgenommen: 09.12.2022